




Produkt-Sicherheitsdatenblatt

(erstellt gemäß Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)


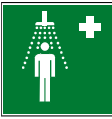

Druckdatum: 28.01.2008

überarbeitet am: 16.07.2007

1: Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung						
1.1: Bezeichnung der Substanz oder Zubereitung						
Substanzname		TK Trasskalk				
1.2: Anwendungsgebiete						
Baustoffindustrie:		Hydralischer Kalk				
1.3: Firmenbezeichnung/Hersteller						
Name		Nikolaus Müller Kalkstein-Natursteinwerke GmbH & Co KG				
Adresse		Industriestraße D – 54579 Üxheim (Ahütte)				
Telefon		02696 / 922 – 200				
Telefax		02696 / 922 – 241				
1.4: Notfallauskunft						
Europäische Notfallnummer		112				
Toxikologisches Informationszentrum		Giftnotfallzentrale Mainz, Notrufnummer: 06131/19240				
2: Mögliche Gefahren						
2.1: Einstufung				Xi reizend		
				R-Sätze R 37/38: Reizt die Atemorgane und die Haut. R 41: Gefahr ernster Augenschäden.		
2.2: Für den Menschen						
2.2.1: Einatmung:		Wiederholtes Einatmen größerer Trasskalkmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.				
2.2.2: Augen:		Augenkontakt mit Trasskalk (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.				
2.2.3 : Haut:		Durch anhaltendem Kontakt kann eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) auftreten. Längerer Hautkontakt mit der feuchten Zubereitung kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen (z. B. beim Knien in feuchtem Mörtel oder Beton, sogar wenn eine lange Hose getragen wird). Die Hautschäden entwickeln sich ohne daß anfangs Schmerz empfunden wird.				
2.3: Für die Umwelt						
Bei normaler Verwendung gilt Trasskalk als nicht gefährlich für die Umwelt						
2.4: Zusätzliche Angaben						
Die Zubereitung ist chromatarm nach TRGS 613, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom (VI) durch Zusätze auf unter 2 ppm in Zementanteil des verwendungsfertigen Mörtels abgesenkt ist. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums (siehe Punkte 7.2 und 15).						
3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen						
3.1: Chemische Charakterisierung		Hydraulisches Bindemittel nach EN 459-1				
	Rheinischer Trass		> 55	M.-%		
	Portlandzement		10 - 25	M.-%		
	Calciumhydroxid		2,5 - 10	M.-%		
3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe						
Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	Kennbuchstabe	Einstufung R-Sätze	
Portlandzement	65997-15-1	266-043-4	10-25	 Xi	37, 38,41,43	
Calciumhydroxid	1305-62-0	215-137-3	2,5-10	 Xi	37, 38, 41	
Der Wortlaut der angeführten R-Sätze ist Punkt 16 zu entnehmen.						




Produkt-Sicherheitsdatenblatt

(erstellt gemäß Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

4: Erste-Hilfe-Maßnahmen	
4.1: Augen	 <p>Augen sofort gründlich mit viel Wasser abspülen und Arzt konsultieren.</p>
4.2: Einatmen	Staubquelle entfernen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Unmittelbar ärztliche Hilfe einholen.
4.3: Verschlucken	Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken. Kein Erbrechen einleiten. Sofort medizinischen Rat einholen.
4.4: Haut	 <p>Kontaminierte Kleidung entfernen. Kontaminierte Hautflächen sorgfältig und vorsichtig abwaschen, um sämtliche Spuren des Produkts zu entfernen. Betroffene Fläche sofort mit reichlich Wasser mindestens 15 bis 20 Minuten lang waschen.</p>
4.5: Allgemeine Hinweise	Keine Folgeerkrankungen bekannt. In jedem Fall - außer bei Geringfügigkeiten - Arzt aufsuchen.
5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1: Entflammbarkeit	Die Substanz ist nicht entflammbar und nicht brennbar. Sie verhindert die Ausbreitung von Flammen.
5.2: Geeignete Löschmittel	Das Produkt brennt nicht. Pulver-, Schaum- oder CO ₂ -Löcher für Umgebungsbrände benutzen.
6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1: Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Verhindern von Haut- und Augenkontakt, Vermeiden von Staubentwicklung, für ausreichende Lüftung sorgen, Staub nicht einatmen.
6.2: Umweltschutzmaßnahmen	 <p>Verschüttetes Produkt aufnehmen. Material möglichst trocken halten. Staubentwicklung vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Grundwasser, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen (pH-Anstieg). Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.</p>
6.3: Verfahren zur Reinigung/Aufnahme	Material möglichst trocken halten. Mechanisch (trocken) aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln. Staubbildung vermeiden. Erhärtetes Material kann nach Punkt 13 entsorgt werden.
7: Handhabung und Lagerung	
7.1: Handhabung	
7.1.1: Hinweise zum sicheren Umgang	<p>Staubentwicklung vermeiden:</p> <p>Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann den trockenen Trasskalk vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leere Säcke nicht oder nur in einem sauberen Übersack zusammendrücken.</p> <p>Das Tragen von Produktsäcken kann zu Verletzungen des Rückens, der Arme, Schultern und Beine führen. Daher ist beim Umgang Vorsicht walten zu lassen.</p>
7.2: Lagerung	
7.2.1: Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Stets im Originalgebinde aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten. Abgepackte Produkte sollen in ungeöffneten Säcken, unter kühlen, trockenen Bedingungen gelagert werden, um Qualitätsverluste zu vermeiden. Haltbarkeit beachten. Säcke müssen stabil gestapelt werden.
7.3: Kontrolle des wasserlöslichen Chrom(VI)-Gehaltes	Bei unsachgemäßer Lagerung oder Überlagerung kann der enthaltene Chromatreduzierer seine Wirksamkeit verlieren und eine Sensibilisierung bei Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb der auf den Säcken dokumentierten Mindestwirksamkeitsdauer bleibt der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) unter 0,0002% (Bestimmung gemäß EN 197-10).

Produkt-Sicherheitsdatenblatt

(erstellt gemäß Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

8: Expositionsbegrenzung und Persönliche Schutzausrüstung					
8.1: Expositionsgrenzwerte					
8.1.1: Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten		Grenzwert	Expositionsweg	Expositionsfrequenz	Bemerkung
Wasserlösliches Chrom (VI)	2 ppm		dermal	kurzzeit (akut) langzeit (wiederholt)	EN 196-10
Trassmehl	6 mg/m ³		inhalativ	kurzzeit (akut)	MAK
Portlandzement	5 (E) mg/m ³			kurzzeit (akut)	TRGS 900 (2)
Allgemeiner Staubgrenzwert	3 (A) mg/m ³ 10 (E) mg/m ³			langzeit (wiederholt)	
8.2: Expositionsbegrenzungen					
8.2.1.1: Schutz- und Hygienemaßnahmen		Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende für gründliche Hautreinigung sorgen. Berührung mit Augen und Haut vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Staub nicht einatmen.			
8.2.1.2: Atemschutz			Bei Überschreitungen der Expositionsgrenzwerte (z.B. beim Anmachen möglich) partikelfilternde Halbmaske EN 149 Kategorie FFP1 (weiß) verwenden (siehe Merkblatt BGR 190)		
8.2.1.3: Handschutz			Zugelassene nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen.		
8.2.1.4: Augenschutz			Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dichtschießende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.		
8.2.1.5: Hautschutz		Hautschutz durch Hautschutzplan nach BGR 197 (3) verwenden. Insbesondere nach den Arbeiten Hautpflegemittel nutzen.			
8.2.1.6: Körperschutz		Geschlossene Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel und Beton nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein.			
9: Physikalische und chemische Eigenschaften					
9.1: Allgemeine Informationen					
9.1.1: Aussehen		Graubeiges, feines Pulver.			
9.1.2: Geruch		geruchslos			
9.2: Sicherheitsrelevante Daten					
pH		>12 gesättigt in gesättigter Lösung bei 20°C			
Löslichkeit in Wasser		1,5 g/l bei 20°C			
Schmelzbereich		>1250 °C			
Schüttgewicht		800-1000 kg/m ³ bei 20°C			
Alle weiter physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 sind nicht relevant.					
10: Stabilität und Reaktivität					
10.1: Zu vermeidende Bedingungen		Kein Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Vor Feuchtigkeit und Luft schützen, um Zersetzung zu vermeiden.			
10.2: Zu vermeidende Stoffe		Calciumhydroxid reagiert mit Aluminium und Messing bei Zutritt von Wasser unter Bildung von Wasserstoff:			
10.3: gefährliche Zersetzungsprodukte		Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.			


Produkt-Sicherheitsdatenblatt

(erstellt gemäß Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

11: Toxikologische Angaben	
11.1: Akute Toxizität	
Augenkontakt	Gefahr ernster Augenschäden.
Einatmen	Einatmen des Staubs kann den Respirationstrakt (Rachen, Hals, Lunge) reizen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt.
Verschlucken	Trasszement ist nicht toxisch. Große Mengen können Reizungen im Verdauungstrakt verursachen.
Hautkontakt	Reizt die Haut und die Schleimhäute.
11.2: Langzeitwirkung	
Einatmen	Längeres und wiederholtes Einatmen des Staubes kann die Atemwege schädigen.
Hautkontakt Kontaktdermatitis/ Sensibilisierende Wirkung	Das Produkt kann bei längerem Hautkontakt in Verbindung mit Feuchtigkeit ernste Hautschäden hervorrufen und Hautekzeme bilden, ausgelöst durch den pH-Wert (irritative Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) (allergische Kontaktdermatitis). Solange das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht überschritten wird (siehe 7.3), und so der wasserlösliche Chrom(VI) Gehalt unter 2 ppm liegt (siehe 2.3), ist eine sensibilisierende Wirkung nicht zu erwarten.
12: Umweltbezogene Angaben	
12.1: Ökotoxizität	
12.1.1: Akute/langfristige Toxizität bei Fischen Wasserorganismen und Wasserpflanzen	Das Produkt gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.
12.1.2: Pflanzentoxizität	Keine Daten; Bestandteile können als Bodendünger eingesetzt werden.
12.1.3: Allgemeine Wirkung	Die Freisetzung größerer Mengen in Wasser kann zu einer pH-Wert-Verschiebung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatische Leben sein.
12.2: Mobilität	Trockener Trasskalk ist nicht flüchtig. Bei der Handhabung können aber feinste Partikel aufgewirbelt werden und als Schwebeteilchen in der Luft verbleiben.
12.3: Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend, da anorganische mineralische Substanz.
12.4: Bioakkumulationspotential	Nicht zutreffend, da anorganische mineralische Substanz.
13: Hinweise zur Entsorgung	
13.1: Produkt mit überschrittenem Wirksamkeitsdatum des Reduktionsmittels.	Produkt nicht mehr benutzen oder in Verkehr bringen, außer bei Verwendung in geschlossenen, vollautomatischen Prozessen oder es wird erneut mit Chromatreduzierer versetzt.
13.2: Ungebrauchte Restmenge des trockenen Produkts	Trocken aufnehmen. Behälter kennzeichnen. Nach Möglichkeit weiterverwenden (Haltbarkeitsdatum beachten). Zur Entsorgung mit Wasser aushärten und gemäß Punkt 13.4 verfahren.
13.3: Feuchte Produkte und Produktschlämme	Feuchte Produkte und Produktschlämme aushärten lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.4.
13.4: Nach Wasserzugabe ausgehärtete Produkte	Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts. Abfallschlüssel (EAK-Nr.) nach AVV: In Abhängigkeit von Art und der Herkunft als 17 01 01, 10 13 11 oder 10 13 14.
EAK Nummer	Abfallbezeichnung nach Europäischen Abfallkatalog
17 01 01 :	Beton
10 13 14 :	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 14 :	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 u. 101310 fallen.
13.5: Verunreinigte Verpackungen:	Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Ansonsten Entsorgung gemäß Abfallschlüssel AVV: 15 01 01 (Papierabfälle und Pappverpackungen).

Produkt-Sicherheitsdatenblatt

(erstellt gemäß Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

14: Angaben zum Transport	
14.1: Transportbestimmungen	
14.1.1: Klassifizierung	Nicht als Gefahrgut klassifiziert.
14.1.2: ADR (Straße)	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.1.3: RID (Bahn)	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.1.4: IMDG / GGVSee (See)	Nicht kennzeichnungspflichtig
14.1.5: IATA-DGR / ICTAO-TI(Luft)	Nicht kennzeichnungspflichtig
15: Vorschriften	
15.1: Kennzeichnung nach EG-Richtlinien	
15.1.1: Sicherheitsbeurteilung	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich, da Zement eine Zubereitung ist.
15.1.2: Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes	Xi reizend 
Risikosätze	R 37/38: Reizt die Atmungsorgane und die Haut. R 41: Gefahr ernster Augenschäden.
Sicherheitssätze	S 2 darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. S 22 Staub nicht einatmen S 24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. S 26 bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. S 36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. S 46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
15.2: Nationale Vorschriften	
15.2.1: Klassierung nach BetrSichV:	entfällt
15.2.2: Verwendungsbeschränkung, Beschäftigungsbeschränkung	Keine
15.2.3: Wassergefährdungsklasse	WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung)
15.2.4: Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).
16: Sonstige Angaben	
16.1 Wortlaut der R-Sätze (Punkte 2 und 3)	R 37: Reizt die Atmungsorgane R 38: Reizt die Haut. R 41: Gefahr ernster Augenschäden R 43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
16.2: Datenquellen und Abkürzungen	1. http://www.baua.de/prax/ 2. http://www.hvbg.de/d/praev/vorschr/index.html ADR/RID: Agreement on the transport of dangerous goods by road/Regulations on the international transport of dangerous goods by rail IMDG: International Maritime Dangerous Goods IATA: International Air Transport Association BGR: Berufsgenossenschaftliche Regel
16.3: weitere Hinweise	Nach Artikel 6 (3) RL 1999/45/EG entfällt eine Einstufung mit R43, da bei konventioneller Beurteilung die sensibilisierende Wirkung des Trasskalkes auf Grund von antagonistischen Wirkungen (Chrom(VI) und Reduktionsmittel) überschätzt würde.
16.4: Änderungen gegenüber der Vorversio	Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der geänderten Anforderungen der REACH-Verordnung in weiten Teilen neu gestaltet und ergänzt.
Ende des Sicherheitsdatenblatts	